

Merkblatt Klassenzuteilung

1. Schulhaus- und Klassenzuteilung

Bei der Zuteilung zu einer Schule oder Klasse handelt es sich um eine Anordnung organisatorischer Art, welche die Mitwirkung der Eltern nicht vorsieht. Schülerinnen und Schüler werden gemäss § 26 VSG von der Schulleitung einer Klasse zugeteilt. Die Klassengrösse richtet sich nach § 21 ff VSV.

Die Einteilung der Kinder findet statt:

- für den 1. Kindergarten (Schulhaus- und Klassenzuteilung zu den Standorten Mettlen, Rietwis oder Schwerzgrueb)
- für die 1. Klasse (Schulhaus- und Klassenzuteilung zu den Standorten Mettlen oder Rietwis)
- für die 4. Klasse (Klassenzuteilung am Standort Schwerzgrueb)
- für die 1. Sekundarklasse (Klassenzuteilung am Standort Allmend)

2. Gesetzliche Kriterien (§ 25 VSV)

«Bei der Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen und Klassen ist auf die Länge und Gefährlichkeit des Schulwegs und auf eine ausgewogene Zusammensetzung zu achten.

Berücksichtigt werden insbesondere die Leistungsfähigkeit und die soziale und sprachliche Herkunft der Schülerinnen und Schüler sowie die Verteilung der Geschlechter».

3. Schulweg

Die Schulwege werden hinsichtlich Gefährlichkeit und Zumutbarkeit überprüft. Wenn erforderlich, wird Sicherheitspersonal eingesetzt (z.B. Lotsen zu Beginn des Schuljahres). Die Verantwortung für den Schulweg liegt bei den Eltern.

Zumutbarkeit des Schulwegs (geltende Praxis aufgrund Rechtsprechung):

- Kindergarten: ≤ 1.25 km
- 1. Klasse: ≤ 1.5 km
- 4. Klasse: ≤ 3 km
- Sekundarklasse: ≤ 5 km
- Höhendifferenz (10 Höhenmeter = 100 Meter Länge horizontal) Kumulation beider Kriterien > massgebend

4. Pädagogische und organisatorische Ziele neuer Zuteilungen

Nach drei Jahren wechselt in der Regel die für die Klasse verantwortliche Lehrperson und wenn möglich die Zusammensetzung der Klasse gemäss § 6 Abs. 2 VSG, wodurch folgende Faktoren berücksichtigt werden:

- Bestehende Gruppendynamiken werden damit aufgebrochen.
- Kinder finden in einer neuen Zusammensetzung neue Rollen.
- Weitere Freundschaften können damit ermöglicht werden.
- Förderung der Flexibilität der Schülerinnen und Schüler.
- Erleichterung einer guten Integration zugezogener Kinder.

5. Vorgehen Klassenzuteilung Schule Uitikon

- Analyse der Wohnorte respektive Schulwege der Schülerinnen und Schüler sowie der Länge und Gefährlichkeit des Schulwegs hinsichtlich Zumutbarkeit
- Bildung ausgewogener Klassen unter Berücksichtigung der Kriterien:
 - Leistungsfähigkeit
 - Soziale und sprachliche Herkunft
 - Verteilung der Geschlechter
- Die Schulleitung ist für die Zuteilung zuständig und bezieht die Lehrpersonen beratend mit ein.

6. Vorgehen bei Nichteinverständnis

Wenn Eltern nicht einverstanden sind mit der Zuteilung ihres Kindes, haben sie die Möglichkeit, schriftlich innert einer Frist von zehn Tagen einen rekursfähigen Entscheid der Schulpflege zu verlangen (§ 74 Abs. 1 VSG).

Uitikon, im Januar 2025